

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2018/II unter Ausschluss des Bezugsrechts zur wahlweisen Bedienung von unter den virtuellen Aktienoptionsprogrammen 2016 und 2018 der Gesellschaft ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen und aus unter dem Restricted Stock Unit Program 2018 ausgegebenen Restricted Stock Units sowie die entsprechende Änderung des § 4 der Satzung)

Unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 5. Juni 2018 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital 2018/II (Genehmigtes Kapital 2018/II) zu schaffen. Gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Januar 2016 ein virtuelles Aktienoptionsprogramm („**VSOP 2016**“) beschlossen, um Mitgliedern des Vorstands und Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführungen und Arbeitnehmern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln (die „**Bezugsberechtigten**“) virtuelle Aktienoptionen einräumen zu können, die ausschließlich zum Erhalt einer Geldzahlung berechtigen, die die Gesellschaft jedoch wahlweise mit Aktien bedienen kann, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft dem zugestimmt hat. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Oktober 2017 (Urkundenrolle Nr. CS 696/2017 des Notars Christian Steinke, Berlin) hat dem VSOP 2016 und der wahlweisen Bedienung der unter dem VSOP 2016 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen in Aktien zugestimmt.

Nach einem Vergleich von Vergütungsmodellen ähnlicher Gesellschaften und auf Grundlage der Empfehlung externer Vergütungsberater haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im April 2018 das bestehende Vergütungsmodell für Führungskräfte überarbeitet und unter anderem ein neues virtuelles Aktienoptionsprogramm beschlossen, um den Bezugsberechtigten auch zukünftig virtuelle Aktienoptionen einräumen zu können, die ausschließlich zum Erhalt einer Geldzahlung berechtigen, die die Gesellschaft jedoch wahlweise mit Aktien bedienen kann, wenn die Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 dem zugestimmt hat („**VSOP 2018**“). Das VSOP 2018 lässt virtuelle Aktienoptionen, die im Rahmen des VSOP 2016 bereits ausgegeben wurden, unberührt. Neue virtuelle Aktienoptionen werden jedoch nur noch unter dem VSOP 2018 ausgegeben.

Die Inhaber der unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 ausgegebenen bzw. noch auszugebenden virtuellen Aktienoptionen sind im Falle der Ausübung der virtuellen Aktienoptionen ausschließlich zu einer Barzahlung in Höhe der Differenz des Aktienpreises der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung der virtuellen Aktienoptionen und des im Zeitpunkt der Gewährung der virtuellen Aktienoptionen festgelegten Ausübungspreises berechtigt. Die Bedingungen des VSOP 2016 und des VSOP 2018 erlauben es der Gesellschaft jedoch, die entsprechenden Zahlungsansprüche der Inhaber von virtuellen Aktienoptionen durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat.

Als weiteres Vergütungselement hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und auf Grundlage der Empfehlung externer Vergütungsberater im Rahmen der Überarbeitung des Vergütungsmodells im April 2018

zudem ein Restricted Stock Unit Program 2018 („**RSUP 2018**“) beschlossen. Im Rahmen des RSUP 2018 kann die Gesellschaft Bezugsberechtigten bis zum Ablauf des Jahres 2022 sog. Restricted Stock Units zuteilen, die zu einem Anspruch gegen die Gesellschaft auf eine Geldzahlung in Abhängigkeit vom Wert der Aktien der Gesellschaft berechtigen. Bedingung für das Entstehen der Ansprüche aus dem RSUP 2018 ist eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft als Arbeitnehmer, leitender Angestellter und/oder Organmitglied. Die Höhe des Anspruchs aus einer Restricted Stock Unit auf Geldleistung entspricht dem (vollen) Wert einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt kurz vor der Auszahlung. Die Restricted Stock Units werden grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres nach Zuteilung unverfallbar (*vesting period*). Die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus Restricted Stock Units, für die bereits Unverfallbarkeit eingetreten ist, soll entsprechend der Bedingungen des RSUP 2018 grundsätzlich innerhalb von zwei Zeitfenstern innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgen, nämlich dem Ablauf von zwölf Handelstagen nach Veröffentlichung (i) des Geschäftsberichts und (ii) des Halbjahresberichts der Gesellschaft. Die Bedingungen des RSUP 2018 erlauben es der Gesellschaft jedoch, die entsprechenden Zahlungsansprüche der Inhaber von Restricted Stock Units durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft zu bedienen, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft zugestimmt hat.

Das RSUP 2018 steht im Grundsatz neben dem VSOP 2018, allerdings stehen die unter dem RSUP 2018 und unter dem VSOP 2018 gewährten Rechte in einem wechselseitigen Verhältnis: Den Bezugsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, einen bestimmten Euro-Betrag, der ihnen vom Vorstand (und den Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat) gewährt wird, zwischen den beiden Programmen aufzuteilen. Dabei stehen ihnen die Möglichkeiten zur Verfügung, (i) 25 % RSUP 2018 und 75 % VSOP 2018, (ii) 50 % RSUP 2018 und 50 % VSOP 2018, und (iii) 75 % RSUP 2018 und 25 % VSOP 2018 zu wählen, wobei der Vorstand der Gesellschaft stets nach der Variante (i) mit einem Fokus auf das VSOP 2018 vergütet wird. Das RSUP 2018 lässt die unter dem VSOP 2016 bereits ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen unberührt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital 2018/II ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2018/II dient der nach Wahl der Gesellschaft erfolgenden Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von

- (i) unter dem virtuellen Aktienoptionsprogramm 2016 der Gesellschaft (Virtual Stock Option Program 2016 (VSOP 2016)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln gewährten virtuellen Aktienoptionen (i) gegen Einlage des bestehenden Auszahlungsanspruches aus einer unter dem VSOP 2016 gewährten virtuellen Aktienoption in Verbindung mit der Leistung (Einlage) des relevanten Ausübungspreises in bar für diese virtuelle Aktienoption je auszugebender Aktie der Gesellschaft oder (ii) gegen Einlage der bestehenden Auszahlungsansprüche aus unter dem VSOP 2016 gewährten virtuellen Aktienoptionen in Höhe des maßgeblichen Marktpreises je auszugebender neuer Aktie der Gesellschaft (net share settlement);
- (ii) unter dem virtuellen Aktienoptionsprogramm 2018 der Gesellschaft (Virtual Stock Option Program 2018 (VSOP 2018)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln gewährten virtuellen Aktienoptionen (i) gegen Einlage des bestehenden Auszahlungsanspruches aus einer unter dem VSOP 2018 gewährten virtuellen Aktienoption in Verbindung mit der Leistung (Einlage) des relevanten Ausübungspreises in bar für diese virtuelle Aktienoption je auszugebender Aktie der Gesellschaft oder (ii) gegen Einlage der bestehenden Auszahlungsansprüche aus unter dem VSOP 2018 gewährten virtuellen Aktienoptionen in Höhe des maßgeblichen Marktpreises je auszugebender neuer Aktie der Gesellschaft (net share settlement)); und

- (iii) unter dem virtuellen Aktienbeteiligungsprogramm 2018 (Restricted Stock Unit Program 2018 der Gesellschaft 2018 (RSUP 2018)) an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikeln nach näherer Maßgabe des RSUP 2018 gewährten Restricted Stock Units gegen Einlage der unter den Restricted Stock Units jeweils entstandenen Zahlungsansprüche.

Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das zur Zeit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2018/I vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 % Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel seit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2018/I aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen und kann durch Bar- und/oder Sacheinlage, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, erbracht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Durch diese Beschränkungen wird gleichzeitig auch eine mögliche Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist dieser Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Berlin, im April 2018

HelloFresh SE

– Der Vorstand –